



# Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1  
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279  
E-mail: [gemeinde@gross-st-florian.at](mailto:gemeinde@gross-st-florian.at)

GZ: 131/9-51/2023

Groß St. Florian, am 31.05.2023

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes,  
Geländeänderung, Nutzungsänderung**

Mit der Eingabe vom 25.05.2023 haben Mag. Masser Eduard, Lebing-Dorf 8, 8522 Groß Sankt Florian u. Mag. Masser-Mayerl Barbara, Eisteichgasse 7/Haus 5, 2345 Brunn am Gebirge um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **633/1**, EZ: **11**, KG: **Lebing** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaumt.

**Donnerstag, den 15.06.2023**  
**8522 Lebing, Lebing-Dorf 8**  
**ca. 14:45 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Wir bitten bei Akteneinsicht um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

**Alois Resch**

i. A. Georg Greistorfer

Angeschlagen am: 31.05.2023  
Abgenommen am: 15.05.2023

